

Merkblatt

## **Weiterversicherung für Versicherte**

(Externe Versicherung nach Art. 47a BVG)

Seit dem 1. Januar 2021 können Versicherte ab dem 58. Altersjahr auf freiwilliger Basis ihre Versicherung bei Nest weiterführen, sofern ihr Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber gekündigt wurde. Der neue Artikel 47a BVG bringt viel Neues für unsere Versicherten und dürfte auch Fragen aufwerfen. Wir haben die wichtigsten Antworten darauf für Sie zusammengefasst:

### **1. Wer kann sich freiwillig weiter versichern lassen – und wer nicht?**

Versicherte, die nach Vollendung des 58. Altersjahres aus der obligatorischen Versicherung ausscheiden, weil das Arbeitsverhältnis vom/von der Arbeitgebenden gekündigt wurde, können sich freiwillig weiterversichern.

Versicherte, die das Arbeitsverhältnis selber aufgelöst haben und Selbstständigerwerbende, welche sich freiwillig der beruflichen Vorsorge anschliessen können sich nicht nach Art. 47a BVG freiwillig weiterversichern.

### **2. Was heisst freiwillige Weiterversicherung?**

Die versicherte Person hat die Möglichkeit:

- mindestens die Risikoversicherung (Invalidität und Tod) oder zusätzlich
- die Altersvorsorge (Sparprozess) weiterzuführen.

Die Austrittsleistung bleibt in beiden Fällen bei der Nest Sammelstiftung, auch wenn nur die Risikoversicherung weitergeführt wird.

### **3. Wer finanziert die Beiträge während der freiwilligen Weiterversicherung?**

Die gesamten Beiträge (Arbeitnehmer:innen- und Arbeitgeber:innenbeiträge) werden vollumfänglich von der versicherten Person getragen. Diese setzen sich wie folgt zusammen:

- Risikoprämien
- Verwaltungskosten
- Sparbeiträge (nur bei Weiterführung des Sparprozesses)
- allfällige Sanierungsbeiträge gemäss Art. 62 des Vorsorgereglements (nur Arbeitnehmerbeiträge)

### **4. Was sind die Folgen bei einer Wiederaufnahme der Berufstätigkeit und Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung?**

Tritt die versicherte Person in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, hat Nest die Austrittsleistung in dem Umfang an die neue Vorsorgeeinrichtung zu überweisen, als sie für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen verwendet werden kann.

### **5. Wann endet die freiwillige Weiterversicherung?**

- Die Versicherung endet im Todesfall, bei Invalidität oder bei Erreichen des reglementarischen ordentlichen Rentenalters.

- Grundsätzlich endet die Versicherung, wenn die versicherte Person eine neue Stelle antritt und ihr Altersguthaben in eine neue Vorsorgeeinrichtung überführt. Sollten weniger als zwei Drittel der Austrittsleistung für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen der neuen Vorsorgeeinrichtung benötigt werden, wird die freiwillige Versicherung bei Nest weitergeführt, sofern diese nicht gekündigt wird. Sollten mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung zum Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen der neuen Vorsorgeeinrichtung benötigt werden, so endet die Weiterversicherung bei Nest automatisch und für die versicherte Person wird für den restlichen Anteil die Pensionierung fällig.
- Die Versicherung kann durch die versicherte Person jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen auf das nächste Monatsende gekündigt werden.
- Nest kann die freiwillige Versicherung kündigen, wenn Beitragsausstände nach einmaliger Mahnung nicht innerhalb von 30 Tagen beglichen sind.

**6. In welchem Umfang sind die Leistungen versichert?**

Die entsprechende Versicherung wird im selben Umfang wie bei der bisherigen Arbeitgeber:in weitergeführt. Der Leistungsumfang kann nicht selbstständig bestimmt werden.

**7. Was geschieht, wenn der ehemalige Arbeitgeber die Vorsorgeeinrichtung wechselt?**

Im Sinne der Gleichbehandlung werden Personen, welche die freiwillige Weiterversicherung in Anspruch nehmen, ebenfalls an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen.

**8. Ist ein Kapitalbezug möglich / WEF-Vorbezug?**

Hat die freiwillige Weiterversicherung länger als zwei Jahre gedauert, so müssen die Versicherungsleistungen in Rentenform bezogen werden. Im Weiteren kann die Austrittsleistung nicht mehr für selbstbewohntes Wohneigentum vorbezogen oder verpfändet werden.

**9. Welcher Jahreslohn kann weiter versichert werden?**

Es wird der letzte gültige Jahreslohn während des bisherigen Angestelltenverhältnisses übernommen.

**10. Wie muss der Antrag auf freiwillige Weiterversicherung gestellt werden?**

Der Antrag wird mittels des Anmeldeformulars «Anmeldung Weiterversicherung für externe Versicherte gemäss Art. 10 des Vorsorgereglements», welches unter [www.nest-info.ch](http://www.nest-info.ch) abrufbar ist, gestellt. Wir benötigen zusätzlich eine Kopie des Kündigungsschreibens des Arbeitgebers resp. der Arbeitgeberin sowie eine Kopie des Ausweises, bzw. der Identitätskarte.

**11. Welche Frist gilt zur Anmeldung der freiwilligen Weiterversicherung?**

Die Anmeldung zur freiwilligen Weiterversicherung muss spätestens innert 30 Tagen seit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit dem entsprechenden Anmeldeformular und der Kopie des entsprechenden Kündigungsschreibens des Arbeitgebers an Nest gesandt werden.

Die freiwillige Weiterversicherung beginnt unmittelbar im Anschluss an das Ende des bisherigen Vorsorgeverhältnisses.

**12. Kann die freiwillige Weiterversicherung pausiert werden?**

Es besteht keine Möglichkeit die Versicherung zu pausieren.

**13. Wann sind die Beiträge geschuldet?**

Nest fordert die Beiträge nachschüssig quartalsweise direkt bei der versicherten Person ein. Die Rechnung ist innert 30 Tagen zu begleichen.

**14. Kann während der freiwilligen Weiterversicherung ein Einkauf getätigt werden?**

Ja, Einkäufe sind möglich, sofern Einkaufspotenzial gemäss Art. 20 des Vorsorgereglements besteht.

**15. Ist eine Teilpensionierung oder ein Aufschub der Pensionierung über das ordentliche Rentenalter hinaus möglich?**

Eine Teilpensionierung gemäss Art. 25 des Vorsorgereglements oder ein Aufschub über das ordentliche Rentenalter hinaus sind nicht möglich.

Im Weiteren gelten die reglementarischen Bestimmungen gemäss Artikel 10 des Vorsorgereglements.